

Satzung des Männerturnvereins 1860 Erfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Männerturnverein 1860 Erfurt - Verein für Leibesübungen - gegründet am 01.09.1860, nachfolgend MTV 1860 Erfurt genannt, hat seinen Sitz in Erfurt.
2. Die Wiedereintragung erfolgte in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt am 22.03.1995 unter der Register-Nr. VR 161073.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der MTV 1860 Erfurt ist ein Verein für den Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu. Er setzt die Tradition des 1860 gegründeten Vereins fort.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Sportanlagen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der MTV 1860 Erfurt tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
5. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
6. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Gliederung

Auf Beschluss des Vorstandes kann für jede im Verein betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
Davon unbenommen ist die Arbeit der Jugendabteilung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern

- zeitlich befristeten, ordentlichen Mitgliedern (Kurzmitgliedschaften/ Tagesmitgliedschaften)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird rechtzeitig vom Verein informiert.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Auch juristische Personen können förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Ein Austritt per E-Mail bedarf der Empfangsbestätigung durch die Geschäftsstelle. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf der Austritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ein Austritt ist nur zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende der laufenden Mitgliedschaft und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem MTV 1860 Erfurt bestehen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - bei Verstoß gegen die Grundsätze nach § 3
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - bei grobem unsportlichen Verhalten oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe verfassungswidriger oder verfassungsfeindlicher, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
 - Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung des MTV 1860 Erfurt eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Bei Nichteinhaltung der Einspruchsfrist ist der Ausschluss unanfechtbar.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnbescheides ein Monat vergangen ist. Die Entscheidung über die Streichung ist dem Mitglied nicht gesondert mitzuteilen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen und von Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand auf Antrag der Abteilungen weitere Abteilungsbeiträge beschließen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Betragszahlungen aus persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen. Soweit dies eine Vielzahl von Mitgliedern betrifft, ist eine Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung aller Beiträge und Gebühren des Vereins ausgenommen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind immer am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10 für den Zeitraum von drei Monaten im Voraus fällig.

§ 8a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist insbesondere auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte möglich.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Vorstand gibt sich eine Datenschutzordnung zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich einer Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des MTV 1860 Erfurt sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes (außer Jugendwart)
- die Bestätigung des Jugendwartes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Rahmenhaushaltsplans
- Satzungsänderungen
- die Entscheidung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder in Berufungsfällen

- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt auf der Homepage des Vereins oder in der Vereinszeitschrift. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung zu veröffentlichen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form stattfinden.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Die Anträge sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzusehen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder nach § 5, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretende Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - bis zu fünf Beisitzern
 - dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme
 - Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die dessen Vertreters.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen beschließen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
7. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Leiter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestellt und angestellt. Der Leiter übt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Interessenvertretung der Mitglieder des MTV 1860 Erfurt im Alter bis 27 Jahre in sportlichen wie allgemeinen Jugendfragen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins arbeiten und beschließen die Organe der Vereinsjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart im Vorstand vertreten.
4. Die Vereinsjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung und Wegfall der Steuerbegünstigungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den StadtSportbund Erfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die im Verein betriebenen Sportarten zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung zur Wiedereintragung am 28.08.1993 beschlossen, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung des MTV 1860 Erfurt am 08.07.2021. Die vorstehende Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachform verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.